

z. B. über die Gesetzlichkeit der strafrechtlichen Verfolgung, die Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege, die Voraussetzungen der Untersuchungshaft und das Recht auf Verteidigung.

Zu den Quellen des Strafverfahrensrechts gehören auch Normen des demokratischen Völkerrechts und völkerrechtliche Verträge, z. B. Internationale Abkommen und Konventionen, Konsularverträge und Verträge über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen⁷, soweit sie strafprozessuale Regelungen enthalten. Quellen des Strafverfahrensrechts enthalten auch das GVG, das GGG, das StAG, das SVWG, das StRG, die MGO sowie das VP-Gesetz.

Das hauptsächliche verfahrensrechtliche Spezialgesetz ist die StPO mit dem EGStGB/StPO und der Ersten DVO zum EGStGB/StPO und der Ersten DB zur StPO.

Zu beachten sind weiterhin die Erste DB zur MGO, die KKO, die SchKO mit der Ersten DB und der Anordnung des Ministers der Justiz über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher. Obgleich sie selbst keine neuen Rechtsnormen schaffen und deshalb nicht Rechtsquellen sind, haben die Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts sowie die Anweisungen des Generalstaatsanwalts, des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern eine große Bedeutung für die Verwirklichung des Strafverfahrensrechts, für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafverfahren. So geben zum Beispiel, der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts „Zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens“ vom 7. 2.1973 und die Rundverfügung des Ministers der Justiz „Zur Arbeitsweise der Gerichte bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Strafverfahren“ vom 27. 5.1975 verbindliche prinzipielle Hinweise zur richtigen Anwendung der Strafprozeßordnung und ihrer Ersten Durchführungsbestimmung.

Der Geltungsbereich des Strafverfahrensrechts der DDR

In diesem Abschnitt sollen einige Erläuterungen zum zeitlichen, räumlichen und persönlichen Geltungsbereich des Strafverfahrensrechts der DDR gegeben werden.

Das Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO hat bestimmt, daß sowohl das StGB als auch die StPO am 1. Juli 1968 in Kraft treten (§ 1 EGStGB/StPO). Zugleich legte es fest, daß die Bestimmungen der Strafprozeßordnung auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens anhängigen Strafverfahren Anwendung finden (§6). Eine solche Festlegung beruht auf allgemeinen Erwägungen. Sie verhindert, daß nach Inkrafttreten einer neuen Strafprozeßordnung oder ihrer Veränderung unterschiedliche verfahrensrechtliche Regelungen angewandt werden. Eine Festlegung des zeitlichen Geltungsbereichs muß bei Inkrafttreten eines neuen Gesetzes in jedem Falle erfolgen.

Das für das Strafrecht verfassungsrechtlich ausgesprochene Verbot der Rückwirkung (Art. 99 Abs. 2 Verfassung) hat für das Strafverfahren keine unbedingte Geltung. Werden die Rechtsgarantien für die Feststellung der objektiven Wahrheit

⁷ Vgl. Der Internationale Rechtsverkehr der DDR in Zivil-, Familien- und Strafsachen, Berlin 1969 und das Gesetzblatt der DDR über die danach abgeschlossenen Rechtshilfeverträge.